

Satzung

der Ortsgemeinde Brohl-Lützing über das besondere Vorkaufsrecht für den Bereich der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahme „Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Horsterstraße“

Vom 04. Mai 1999

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Brohl-Lützing hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (Verbesserung der Verkehrsverhältnisse) in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet steht der Ortsgemeinde Brohl-Lützing ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Bereich der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahme „Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Horsterstraße“ und umfaßt die Grundstücke innerhalb des im beiliegenden Übersichtslageplan gekennzeichneten Bereichs beiderseits der Horsterstraße in der Flur 17 der Gemarkung Niederlützingen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brohl-Lützing, den 04. Mai 1999
ORTSGEMEINDE BROHL-LÜTZING



Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Diese Satzung gilt bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn nicht jemand vor Ablauf dieser Frist die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Ortsgemeinde Brohl-Lützing unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Ist eine Rechtsverletzung fristgerecht geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brohl-Lützing, den 04. Mai 1999
Ortsgemeinde Brohl-Lützing


Lessenich
Ortsbürgermeister



